



Öffentliche Bekanntgabe

Vorhaben der Kaspar Weiss GmbH & Co. KG, Aschaffenburg

Tagebau Nieder-Roden - Änderung der Abbauabschnitte
und der Abbaureihenfolge

Stand: 23. September 2026



Die Kaspar Weiss GmbH & Co. KG hat mit der Zulassung ihres Hauptbetriebsplans (HBP) 2026 bis 2030 eine Änderung des Zuschnitts der Abbauabschnitte und der Abbauführung und damit eine Änderung ihres zugelassenen Rahmenbetriebsplans (RBP) beantragt.

Im RBP wurde der Abbau in drei Abbauabschnitte aufgeteilt. Die Abbauführung ist gegen den Urzeigersinn ausgerichtet. Der Abbauabschnitt 1 im Norden des Tagebaugeländes, östlich der bestehenden Zufahrt wurde bereits komplett in Anspruch genommen. In der Laufzeit des nächsten HBP wird die Inanspruchnahme eines Teils des Abbauabschnittes 2 nötig. Der Abbauabschnitt 2 (neu) umfasst etwa die Hälfte des bisherigen Abschnitts 2 und etwa ein Drittel des bisherigen Abschnitts 3. Er erstreckt sich in Nordwest-Südost-Richtung über die gesamte Ausdehnung des Erweiterungsbereichs. Der neue Abschnitt 3 schließt sich südwestlich daran an und umfasst die übrigen Flächen der bisherigen Abschnitte 2 und 3. Teile des neuen Abschnitts 2 sollen bis zur Verlegung der bestehenden Zufahrt zunächst im Trockenabbau aufgefahren werden.

Für die Änderung war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung des Vorhabens keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen (vergleiche Kriterien in Anlage 3 UVPG) getragen sowie folgende Merkmale des Vorhabens und folgende Vorkehrungen sind maßgebend:

- > Die räumlichen Grenzen des Rahmenbetriebsplans und des Tagebaus werden nicht verändert.
- > Die Nutzung der natürlichen Ressourcen bleibt in Summe unverändert, da keine zusätzliche Rohstoffgewinnung vorgesehen ist, sondern lediglich die Inanspruchnahme der einzelnen Flächen zeitlich und räumlich gegenüber der Planfeststellung verändert wird.
- > Der Gesamtzeitrahmen sowie die gesamte beanspruchte Fläche bleiben unverändert.
- > Durch die Änderungen wird die Abbauführung im Erweiterungsbereich optimiert, um eine möglichst vollständige Ausnutzung der Lagerstätte zu erreichen.
- > Waldflächen werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung später in Anspruch genommen.
- > Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine zusätzlichen Abfälle und Emissionen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 44-76.d.06-00028#2019-00004

Wiesbaden, den 23. September 2026